

# Statuten des Schlittschuhclubs Suhrental 1979

## 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Schlittschuhclub Suhrental (nachfolgend SCS), gegründet 1979, ist eine Vereinigung Gleichgesinnter, welche den Hockeysport und die Kameradschaft pflegen.
- 1.2 Der SCS ist konfessionell und politisch neutral.
- 1.3 Der SCS organisiert Trainings, Spiele, Turnierteilnahmen und kameradschaftliche Anlässe.
- 1.4 Die Klubfarben des SCS sind Schwarz/Gelb/Weiss.
- 1.5 Der SCS ist keinem Verband angeschlossen und nimmt demzufolge nicht an offiziellen Meisterschaften teil.
- 1.6 Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit aller Aktivmitglieder anlässlich einer Generalversammlung.

## 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitgliedschaftsformen
  - Aktivmitglieder
  - Provisorische Mitglieder (Probesaison)
  - Passivmitglieder
- 2.2 Aktivmitglieder  
Aktivmitglied kann jede Person ab 16 Jahren werden, die Grundkenntnisse im Hockeyspielen und Schlittschuhlaufen mitbringt und durch Vereinsbeschluss aufgenommen wird.
- 2.3 Provisorische Mitglieder (Probesaison)  
Eine provisorische Aufnahme für eine Probesaison erfolgt durch den Vorstand. Die definitive Aufnahme als Aktivmitglied erfordert die Zustimmung der Generalversammlung oder einer Mitgliederversammlung. Provisorische Mitglieder haben an General- sowie Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
- 2.4 Passivmitglieder  
Jedermann kann Passivmitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt und haben an General- sowie Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
- 2.5 Aufnahme  
Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten.

- 2.6 Verhaltenscodex
- 2.6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäss ihrer Anmeldung pünktlich zur Verfügung zu stellen oder sich rechtzeitig abzumelden, um einen geordneten Spielbetrieb sicherzustellen.
- 2.6.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Ansehen des Vereins zu fördern, die Leistungen der Schiedsrichter anzuerkennen, Respekt gegenüber Gegnern und Zuschauern zu wahren und ordnungsgemäss mit Material und Infrastruktur umzugehen.
- 2.6.3 Der SCS ist ein Verein für Amateureishockey, in dem sportlicher Ehrgeiz, Teamgeist und die Einhaltung von Regeln erwartet werden. Trainings dienen der Verbesserung individueller und mannschaftlicher Fähigkeiten.
- 2.6.4 Kameradschaft hat oberste Priorität. Unsportliches Verhalten, wie beispielsweise das vorzeitige Verlassen des Eises ohne triftigen Grund, gilt als grober Verstoss gegen die Kameradschaft.
- 2.6.5 Mitglieder dürfen auch bei anderen Plauschhockey-Mannschaften mitwirken, sofern der Spielbetrieb des SCS nicht beeinträchtigt wird.
- 2.6.6 Mitglieder, die das Ansehen des SCS schädigen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen diese Statuten und Kameradschaftsregeln verstossen, können durch Beschluss der Mitglieder- oder Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 2.6.7 Eine Mitgliedschaftsperiode (entspricht Geschäftsjahr) dauert vom 1. Mai bis 30. April. Austritte aus dem Verein erfolgen auf Saisonende (30. April) und müssen bis zum 31. März schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Indes wird der Mitgliederbeitrag weiterhin geschuldet. Bei vorzeitigem Austritt oder bei Saisonabbruch infolge Verletzung, Krankheit etc. erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

### **3 Organe**

- 3.1 Organe des Vereins
- Generalversammlung
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren
- 3.2 Generalversammlung
- 3.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ und besteht aus allen stimmberechtigten Aktivmitgliedern ab 16. Jahren. Passivmitglieder haben beratende Stimmen.
- 3.2.2 Sie wird jährlich vor Beginn des Spielbetriebes auf dem Eis einberufen. Einladung und Traktanden erfolgen mindestens zwei Wochen schriftlich im Voraus.
- 3.2.3 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Abstimmungen gibt er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- 3.2.4 Die ordentlichen Traktanden der Generalversammlung sind:
- Begrüssung und Feststellung der Beschlussfähigkeit (Quoren)
  - Wahl Protokollführer und Tagespräsident
  - Genehmigung Protokoll
  - Rückblick Saison
  - Jahresrechnung
  - Danksagungen
  - Décharge und Genehmigung Revisionsbericht
  - Wahl Vorstand und Rechnungsrevisoren
  - Ausblick Saison
  - Ein- und Austritte
  - Mitgliederbeitrag
  - Budget
  - Goalies / Schiedsrichter
  - Sponsoring
  - Verschiedenes und Umfrage
- 3.2.5 Die Verhandlungen sind zu protokollieren.
- 3.2.6 Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.
- 3.2.7 Entscheide und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden getroffen.
- 3.2.8 Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Aktivmitglieder.
- 3.3 Mitgliederversammlung
- 3.3.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf Wunsch von 10 Mitgliedern einberufen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten. Der Präsident stimmt ebenfalls mit.
- 3.3.2 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- Beschlussfassungen, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
  - Erteilung von Aufträgen an den Vorstand
  - Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
  - Wahl des Trainers und des Coaches
- 3.3.3 Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

### 3.4 Vorstand

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Spielkommissionäre nach Bedarf
- Beisitzer nach Bedarf

3.4.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Austritte aus dem Vorstand sind mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Das austretende Vorstandsmitglied bemüht sich, einen Nachfolger zu finden.

3.4.2 Der Vorstand tritt nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten zusammen.

3.4.3 Die Vorstandsmitglieder sind für ihre Ressorts einzeln unterzeichnungsberechtigt. Für andere Ressorts gilt die Kollektivunterschrift zu zweit. Der Präsident und der Kassier sind für alle Ressorts einzelzeichnungsbevollmächtigt.

3.4.4 Der Vorstand vertritt den SCS nach aussen und nimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

#### 3.4.5 Präsident

- Leitung des Vereins
- Leitung der Vorstandssitzungen
- Leitung der Mitgliederversammlung
- Leitung der Generalversammlung
- Kontakte zu Behörden
- Kontakte zur Presse

#### 3.4.6 Kassier

- Führung des Kassawesens und der Jahresrechnung
- Rechnungsversand Mitgliederbeiträge
- Rechnungsstellung Merchandising
- Abrechnung von Anlässen, Trainingslager etc.
- Steuererklärung
- Führung des Vereinssitzes
- Kontaktpflege zu Sponsoren

#### 3.4.7 Aktuar

- Führung des Mitgliederwesens
- Allgemeine Schreibarbeiten
- Protokoll der Vorstandssitzungen
- Protokoll der Mitgliederversammlungen
- Protokoll der Generalversammlung
- Verfassen von Spielberichten und Statistiken
- Impressum / Homepage

### 3.4.8 Spielkommissionäre

#### 3.4.8.1 SPIKO Spielbetrieb

- Saisonplanung (Spielplan)
- Organisation des Spielbetriebes
- Reservation von Eiszeiten
- Aufgebot des Gegners

#### 3.4.8.2 SPIKO Torhüter

- Netzwerkpflge mit Torhüter
- Aufgebot der Torhüter

#### 3.4.8.3 SPIKO Schiedsrichter

- Netzwerkpflge mit Schiedsrichter
- Aufgebot der Schiedsrichter
- Abrechnung der Schiedsrichtereinsätze
- Bereitstellung des Materials für Schiedsrichter (z.Bsp. Matchpucks)

#### 3.4.8.4 SPIKO Material

- Lagern und Instandhalten des Vereinsmaterials
- Bereitstellen des Materials für Trainings und Spiele
- Entgegennahme von Materialbestellungen
- Beschaffungsanträge

#### 3.4.8.5 SPIKO Trainer/Coach

- Leitung der Trainings
- Coaching der Mannschaft bei Spielen

### 3.5 Rechnungsrevisoren

3.5.1 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung jährlich gewählt.

3.5.2 Sie prüfen die Buchhaltung und Jahresrechnung des Vereins und lassen diese von der Generalversammlung genehmigen.

3.5.3 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

## **4 Finanzen**

- 4.1 Die Einnahmen des SCS stammen aus:
- Aktivmitgliederbeiträgen
  - Beiträge für Probesaison
  - Materialbeiträgen
  - Passivmitgliederbeiträgen
  - Sponsorenbeiträgen / Spenden
  - Merchandising
  - Verkaufsaktionen
  - Anlässe
- 4.2 Der Aktivmitgliederbeitrag wird jährlich vom Vorstand an der Generalversammlung kommuniziert. Die Höchstgrenze liegt bei Fr. 600.00. Die Beiträge sind jeweils bis zum 30. September zur Zahlung fällig.
- 4.3 Der Beitrag für die Probesaison wird direkt vom Kassier in Rechnung gestellt. Die Höchstgrenze liegt bei Fr. 400.00.
- 4.4 Der Materialbeitrag für individualisierte Ausrüstungsgegenstände (Trainingsdress/Matchdress) wird bei definitiver Aufnahme in Rechnung gestellt.
- 4.5 Die Passivmitgliederbeiträge sind auf mindestens Fr. 30.00 festgesetzt.
- 4.6 Jedes Mitglied des SCS bemüht sich um die Werbung von Passivmitgliedern und Sponsoren. Insbesondere Angehörige werden gerne als Passivmitglieder aufgenommen.
- 4.7 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation gespendet.

## **5 Ausrüstung**

- 5.1 Jedes Mitglied kommt für seine persönliche Ausrüstung selbst auf. Die Helmfarbe ist schwarz.
- 5.2 Während der Probesaison wird ein Set (Dress, Stulpen, Hosenwerbung) kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieses muss am Ende der Probesaison zurückgegeben werden.
- 5.3 Mit Spielernummer und Name personalisierte Dresses (Trainingsdresses/Matchdresses) sind bei Aufnahme als Aktivmitglied zu erwerben.
- 5.4 Stulpen, Hosenüberzüge und Helmwerbung werden vom Verein zur Verfügung gestellt und sind beim Austritt zurückzugeben.
- 5.5 Für Gastspieler und Gasttorhüter werden jeweils die Trainings- und Matchdresses durch den Materialwart zur Verfügung gestellt.

## 6 Versicherung

6.1 Der SCS verfügt über keine Versicherung. Für allfällige Schäden haftet jedes Mitglied mit seiner persönlichen Haftpflichtversicherung.

6.2 Der Unfallversicherungsschutz (SUVA Nichtbetriebsunfall etc.) ist Sache der Mitglieder.

## 7 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle vorgängigen Statuten und Reglemente und treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 11. September 2025 in Kraft.

Aarau, 11. September 2025

Schlittschuhclub Suhrental 1979

Präsident:

Kassier:

Aktuar:



.....  
Lucien Denier



.....  
Marco Mainardi



.....  
Roger Karcher

Für die Generalversammlung (Tagespräsident):



.....  
Stephan Mathys